

Satzung

von mofair e.V.

(beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 8. September 2005 in Berlin,
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26 Februar 2009, 24. Juli 2015,
24. November 2015, 31. Oktober 2016 und 5. September 2023)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen „mofair“.
2. Sitz des Verbandes ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verband ist unter der Nummer 25099 im Vereinsregister eingetragen und führt zu seinem Namen den Zusatz „eingetragener Verein (e. V.)“.

§ 2 Verbandszweck und Aufgaben

1. Zweck des Verbandes ist es,
 - für seine Mitglieder, die im Markt im Wettbewerb mit der Deutschen Bahn AG und ihren Konzernunternehmen stehen, auf nationaler und internationaler Ebene verbandspolitisch tätig zu werden,
 - die gemeinsamen allgemeinen und wirtschaftlichen Interessen wahrzunehmen und zu fördern, und zwar gegenüber der Öffentlichkeit und den Organen der Legislative und der Exekutive in der Europäischen Union, dem Bund und den Bundesländern, vor allem gegenüber der nationalen Regulierungsbehörde und der deutschen und der EU-Wettbewerbsbehörde sowie gegenüber den Verbänden und sonstigen Einrichtungen,
 - etwaige Rechtsinteressen der Mitglieder wahrzunehmen.
2. Kernaufgaben des Verbandes sind:
 - Sicherung des diskriminierungsfreien Infrastrukturzugangs und fairer Wettbewerbsbedingungen im öffentlichen Verkehr
 - Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeit und der langfristigen Geschäftsperspektiven der Mitglieder im öffentlichen Verkehr
 - Intensivierung und Vollendung der Marktöffnung im öffentlichen Verkehrssektor



- Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen öffentlichen Verkehrs sowie der dafür notwendigen bundeseigenen und nicht bundeseigenen Infrastruktur inklusive Serviceeinrichtungen
 - Sicherung und Verstärkung der staatlichen Finanzierungsgrundlagen
 - Harmonisierung und Standardisierung der technischen wie qualitativen Anforderungen durch die Aufgabenträger.
 - Stärkung des Schienenverkehrs zur Umsetzung klimapolitischer Ziele
3. Der Verband kann selbst in nationalen und internationalen Verbänden mit vergleichbarer Aufgabenstellung Mitglied werden, um die Pflege der Zusammenarbeit seiner Mitglieder mit den übrigen Zweigen der Kommunikations- und Informationswirtschaft vorzunehmen.
4. Der Verband verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Ordentliches Mitglied kann jedes in Deutschland tätige Unternehmen werden, das entweder
 - über eine Genehmigung nach PBefG oder AEG verfügt,
 - oder im Rahmen von Verkehrsverträgen oder Auferlegungen Leistungen im ÖPNV und SPNV bzw. artverwandten Bereichen erbringt.
3. Ein Unternehmen, das keine eigenen Aktivitäten im Sinne von § 3 Abs. 2 der Satzung betreibt, jedoch solche Unternehmen im Sinne von § 17 AktG beherrscht oder mit diesen einen Konzern bildet, kann dann ordentliches Mitglied werden, wenn es überwiegend den Zweck verfolgt, den geschäftlichen Erfolg dieser Unternehmen zu fördern. Bestehende Mitgliedschaften werden durch die neue Regelung nicht berührt.
4. Der Verein ist berechtigt, Fördermitglieder aufzunehmen. Fördermitglieder können Unternehmen, juristische Personen oder Vereinigungen werden, deren Tätigkeit für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes von besonderer Bedeutung ist oder die die Tätigkeit des Verbandes unterstützen wollen. Über die Aufnahme eines Fördermitgliedes entscheidet der Vorstand.



5. Die Dauer der Fördermitgliedschaft wird für mindestens ein Jahr begründet. Den Fördermitgliedern stehen insbesondere keine Stimmrechte in der Mitgliederversammlung zu. Die Fördermitglieder werden regelmäßig über die fachliche Arbeit des Verbandes informiert. Die Fördermitglieder sind zur fachlichen Mitarbeit berechtigt, insbesondere in Arbeitskreisen.
6. Fördermitglieder zahlen einen Fördermitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung für Fördermitglieder.
7. Persönliche Mitglieder, die vor dem 30. Juni 2016 aufgenommen worden sind, behalten diesen Status bis zur Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt, Tod oder aus anderen Gründen gem. § 6. Neue persönliche Mitglieder werden nicht aufgenommen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Anträge auf Erwerb einer Mitgliedschaft sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsführung. Der Vorstand berichtet auf der folgenden Mitgliederversammlung über die neu aufgenommenen Mitglieder bzw. über eventuell abgelehnte Mitgliedsanträge. Die Mitgliederversammlung kann das Votum des Vorstands mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen überstimmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt. Nur ordentliche Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder ruhen, wenn das Unternehmen mit der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge im Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand die Mitgliedsbeiträge entrichtet hat.
2. Die Mitglieder haben das Recht,
 - an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und das ihnen zustehende Stimm- und Wahlrecht auszuüben,
 - vom Verband im Rahmen seiner Möglichkeiten Auskünfte, Rat und Beistand in solchen Fragen zu verlangen, die in seiner Zuständigkeit liegen,
 - Veröffentlichungen des Verbandes zu erhalten und Verbandseinrichtungen, ggf. gegen Kostenbeteiligung, zu benutzen,
 - bei Gerichts- und sonstigen Rechtsverfahren mit grundsätzlicher Bedeutung eine Kostenbeteiligung durch den Verband in Anspruch zu nehmen, wenn der Vorstand einem Antrag als Musterprozess zustimmt.



3. Die Mitglieder haben die Pflicht,

- den Verband bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen,
- die Satzung des Verbandes einzuhalten und in deren Rahmen gefasste Beschlüsse unverzüglich durchzuführen,
- die festgesetzten Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen unverzüglich zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres mit Schriftform gegenüber dem Vorstand kündigen. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung bereits entstandener Verpflichtungen gegenüber dem Verband; insbesondere bleibt das ausscheidende Mitglied bis zum Ende des Geschäftsjahres verpflichtet, die nach § 12 genannten Beiträge zu leisten. Das Mitglied haftet auch nach seinem Ausscheiden für solche Umlagen und Verpflichtungen, die während seiner Mitgliedschaft beschlossen worden sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Verbandsvermögen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt ohne weiteres, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gem. § 3 entfallen sowie bei Auflösung, Liquidation oder Einstellen der Geschäftstätigkeit des Mitglieds sowie bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds ohne Fortführung der Geschäftstätigkeit.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstand mit den Stimmen von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlossen werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere
 - die Nichterfüllung von Mitgliederpflichten gem. § 5 Abs. 3 sowie
 - verbandsschädigendes Verhalten im Sinne von Verstößen gegen die Satzung und die Interessen des Verbandes gem. § 2.
4. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig. Diese kann durch einen Beschluss, der mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu treffen ist, die Entscheidung des Vorstands aufheben. Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.



§ 7 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsführung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder verlangt oder drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vorstands schriftlich einberufen und geleitet, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters durch die Geschäftsführung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung zu versenden.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Befugnisse:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge durch Verabschiedung der Beitragsordnung sowie über besondere Umlagen
 - Verabschiedung des Jahresbudgets und des Jahresabschlusses des Verbandes
 - Beschluss über die Geschäftsordnung des Vorstandes
 - Änderung der Satzung
 - Beschluss über eine aktive Prozessführung, wenn die Prozesskosten voraussichtlich eine Grenze von 20.000 Euro überschreiten.
4. Anträge zur Behandlung auf der Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied schriftlich eingereicht werden. Alle Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Schriftliche und mündliche Dringlichkeitsanträge, die nicht mit der Tagesordnung angekündigt sind, können nur beraten werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder hierfür ausspricht. Das gilt nicht bei Satzungsänderungen oder der Wahl und Entlastung des Vorstands.



5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht ergangen ist und mehr als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die spätestens einen Monat danach stattzufinden hat. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig, soweit hierauf in der Ladung hingewiesen wurde.
6. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt dabei als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung, wobei mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein muss.
8. Wahlen zum Vorstand werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. In den sonstigen Angelegenheiten bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung, wenn nicht die Mehrheit ein anderes Abstimmungsverfahren verlangt.
9. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Im Verhinderungsfall kann das Mitglied ein anderes ordentliches Mitglied mit schriftlicher Vollmacht, die dem Versammlungsleiter zum Beginn der Versammlung vorzulegen ist, zum Vertreter benennen. Dabei darf ein Mitglied nicht mehr als drei weitere Mitglieder gleichzeitig vertreten. Mitglieder nach § 3 Abs. 3 sind berechtigt, alle Mitgliedsunternehmen gemäß § 3 Abs. 2 zu vertreten, die mit ihm im Sinne von § 15 AktG verbunden sind.
10. Der Tagungsort der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bestimmt, soweit die vorhergehende letzte Mitgliederversammlung nichts Anderes beschlossen hat.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Leiter der Mitgliederversammlung (vgl. Abs. 2) zu unterzeichnen ist.

§ 9 Präsidium

1. Das Präsidium ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Es setzt sich zusammen aus
 - dem Präsidenten
 - einem oder zwei stellvertretenden Präsidenten und
 - dem Schatzmeister.



Möglich, aber nicht zwingend, ist außerdem die Zuwahl von bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Der Verband wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes - wovon mindestens eines entweder der Präsident oder der stellvertretende Präsident sein muss - vertreten.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit Ablauf der Amtszeit, der Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder der Mandatsniederlegung durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
4. Der Vorstand entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er bestimmt die Richtlinien, Ziele und Schwerpunkte der Verbandsarbeit.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können schriftlich gefasst werden. Es gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird im schriftlichen Verfahren eine Stimme nicht binnen sieben Tagen abgegeben, so gilt die Stimme als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
6. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Arbeit ehrenamtlich aus.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 9 a Ehrenpräsident

1. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenpräsidenten wählen. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit. Die Wahl bedarf einer Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.
2. Der Ehrenpräsident ist berechtigt, an allen Veranstaltungen und Gremiensitzungen teilzunehmen.



§ 10 Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Bundesverbandes wird eine Geschäftsführung eingerichtet. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht i. S. des § 30 BGB. Es kann ein Hauptgeschäftsführer bestellt werden.
2. Der oder die Geschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführer werden vom Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit bestellt und abberufen.
3. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich, sie hat die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung auszuführen, und sie hat dem Vorstand geeignete Strategien zur Erreichung der Verbandsziele vorzulegen. Die Geschäftsführung sollte an allen Sitzungen und Verhandlungen des Verbandes teilnehmen. Sie hat das Recht, an Sitzungen der Arbeitskreise und Ausschüsse teilzunehmen.
4. Der Verband unterhält für die laufenden Geschäfte eine von der Geschäftsführung geführte Geschäftsstelle. Die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern sowie die Führung der laufenden Geschäfte sind Aufgabe des/der Geschäftsführer/Hauptgeschäftsführer in Abstimmung mit dem Vorstand.
5. Alles Weitere regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung über die Arbeit der Geschäftsführung.

§ 11 Arbeitskreise

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann der Vorstand auf Dauer angelegte Arbeitskreise und aus aktuellem Anlass Ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen. Der Vorstand beruft den Vorsitzenden eines Arbeitskreises bzw. der Ad-hoc-Arbeitsgruppe. Die Mitglieder können der Geschäftsführung je einen Vertreter pro Arbeitskreis/Arbeitsgruppe benennen. Die Arbeitskreise/Arbeitsgruppen sind gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§ 12 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird in einer von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung und ihre Änderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Beiträge können mit Wirkung frühestens für das auf die beschlussfassende Versammlung folgende Geschäftsjahr geändert werden.



2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für ein gesamtes Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Das gilt auch für die Jahre des Beitritts und des Austritts. Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 6 werden keine Beiträge erstattet.
3. Die Umlage für Sonderausgaben (z. B. Prozesskosten) bedarf der gesonderten Festlegung durch die Mitgliederversammlung.

§ 13 Rechnungslegung und Kassenprüfung

1. Über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist durch die Geschäftsführung genau Buch zu führen. Die Geschäftsführung kann diese Aufgabe an einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer übertragen. Die Rechnungslegung besteht aus einem Einnahmen-/Ausgabenbericht und einer Bilanz.
2. Die Ausgaben sowie die Rechnungslegung des Verbandes werden von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassen- und Rechnungsprüfern überprüft, die der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Jahresabschluss ist für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Verbandsvermögens. Das Verbandsvermögen darf nur steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Gemeinnützigkeitsverordnung zugeführt werden. Im Übrigen haben nur die ordentlichen Mitglieder einen Anspruch auf Beteiligung am Vermögen des Verbandes.
3. Der Präsident und seine Stellvertreter sind Liquidatoren des aufzulösenden Verbandes, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.

§ 15 Schriftform

Soweit diese Satzung die Schriftform verlangt, reicht der Versand per Telefax oder E-Mail aus.

Berlin, den 31.10.2016



Anlage:**Arten der Mitgliedschaft, Beitragsordnung und Beitragsstaffel**

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 31. Oktober 2016,
gültig ab dem 1. Januar 2017

Die Mitgliedschaft im Interessenverband **mofair** ist freiwillig. Die Anträge auf Erwerb einer Mitgliedschaft sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsführung. Der Vorstand berichtet auf der folgenden Mitgliederversammlung über die neu aufgenommenen Mitglieder bzw. über eventuell abgelehnte Mitgliedsanträge. Die Mitgliederversammlung kann das Votum des Vorstands mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen überstimmen.

Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jedes in Deutschland tätige Unternehmen werden, das entweder

- über eine Genehmigung nach PBefG oder AEG verfügt,
- oder im Rahmen von Verkehrsverträgen oder Auferlegungen Leistungen im ÖPNV und SPNV bzw. artverwandten Bereichen erbringt.

Ein Unternehmen, das keine eigenen Aktivitäten im Sinne von § 3 Abs. 2 der Satzung betreibt, jedoch solche Unternehmen im Sinne von § 17 AktG beherrscht oder mit diesen einen Konzern bildet, kann dann ordentliches Mitglied werden, wenn es überwiegend den Zweck verfolgt, den geschäftlichen Erfolg dieser Unternehmen zu fördern. Bestehende Mitgliedschaften werden durch die neue Regelung nicht berührt.

Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder können Unternehmen, juristische Personen oder Vereinigungen werden, deren Tätigkeit für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes von besonderer Bedeutung ist oder die die Tätigkeit des Verbandes unterstützen wollen. Über die Aufnahme eines Fördermitgliedes entscheidet der Vorstand.

Persönliche Mitgliedschaft

Natürliche Personen, deren Tätigkeitsschwerpunkt auf dem Gebiet des öffentlichen Verkehrs oder verwandten Interessengebieten liegen, konnten bisher persönliche Mitglieder werden. Es werden jedoch keine neuen persönlichen Mitglieder mehr aufgenommen. Persönliche Mitglieder, die vor dem 30. Juni 2016 aufgenommen worden sind, behalten diesen Status bis zur Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt, Tod oder aus anderen Gründen gem. § 6 der Satzung.



Beitragsstaffel

Mitgliedsbeiträge sind jeweils für ein gesamtes Kalenderjahr im Voraus zu entrichten.

Für das Beitragsjahr 2024 gelten folgende Beitragshöhen:

1. Ordentliche Mitglieder

Der Beitrag berechnet sich anhand der Zugkm-Zahl aus Verkehrsverträgen, die voraussichtlich im dritten Jahr nach dem Jahr geleistet werden, für das Beiträge zu entrichten sind.

Folgende Beiträge sind fällig:

bis 3 Mio. Zugkm	12.500 Euro
3-10 Mio. Zugkm	28.125 Euro
über 10 Mio. Zugkm	43.750 Euro

Eigenwirtschaftlich erbrachte Verkehrsleistungen werden analog berücksichtigt. Dabei wird die Verkehrsleistung zu Grunde gelegt, die in dem Jahr geplant ist, für das Beiträge zu entrichten sind.

Für Unternehmen, die keine oder nur sehr geringe Zugkm-Leistungen erbringen, ist der Grundbetrag von 12.500 Euro fällig.

2. Fördermitglieder

Für Fördermitglieder soll ein Betrag von mindestens 6.250 Euro pro Jahr vereinbart werden, ausgenommen Bildungs- und Forschungseinrichtungen.

Folgende Richtwerte sollen gelten:

Fahrzeughersteller sowie Zulieferer	18.750 Euro
Fahrzeugvermieter sowie -finanzierer	12.500 Euro
IT-Systemhäuser, Berater und Anwaltskanzleien	6.250 Euro
Bildungs- und Forschungseinrichtungen	1.250 Euro

3. Persönliche Mitglieder

Für persönliche Mitglieder ist ein Jahresbeitrag von Euro 500,00 zu entrichten.

Für die Folgejahre ab 2025 werden die jährlichen Beiträge jeweils um einen Vomhundertsatz angepasst, der sich aus dem Mittel der Entwicklung der Verbraucherpreise der jeweils drei vorhergehenden Jahre ergibt.

